



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 24. August 2021 ek
Versandt am **26. AUG. 2021**

Wahlen und Abstimmungen

Ergänzungswahl für ein Mitglied des Obergerichts infolge Freiwerdens des besagten Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsdauer 2019–2024; Vakanz Felix **Ulrich**) – Festsetzung des Wahltags

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 78 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), die §§ 8, 29 Abs. 1, 31 Abs. 1 Bst. a, 56 Abs. 2 und 3 sowie 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) und § 67 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (BGS 161.1),

beschliesst:

1. Die Ergänzungswahl für den während der Amtsdauer freiwerdenden Sitz als Mitglied des Obergerichts findet am **Sonntag, 13. Februar 2022**, statt.
2. Die Staatskanzlei schreibt die Ergänzungswahl im Amtsblatt vom Freitag, 19. November 2021, aus (Beilage 1).
3. Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl sind der Staatskanzlei bis **Montag, 6. Dezember 2021, 17.00 Uhr**, einzureichen.
4. Betreffend Voll- oder teilamtliche Mitglieder der Gerichte sind für die Wahl folgende fachliche Voraussetzungen (Wählbarkeitsvoraussetzung) erforderlich: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung (§ 67 Abs. 1 Bst. a GOG).
5. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 10. April 2022, statt.
6. Die Staatskanzlei schreibt einen allfälligen zweiten Wahlgang im Amtsblatt vom Freitag, 18. Februar 2022, aus.
7. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis Montag, 21. Februar 2022, 17.00 Uhr, einzureichen.
8. Im Übrigen richtet sich der Ablauf für die Ergänzungswahl nach dem Zeitplan der Staatskanzlei (Beilage 2).

9. Mitteilung per E-Mail an (mit Beilagen):
- Direktion des Innern: Wahlaufsicht
 - Finanzdirektion
 - Obergericht des Kantons Zug
 - die im Kantonsrat vertretenen Parteien
 - Justizprüfungskommission: Präsident und Sekretariat
 - Staatskanzlei: Auftrag zur Umsetzung

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Felix Ulrich, Unterägeri, tritt per 31. August 2022 als Mitglied und Präsident des Obergerichts des Kantons Zug zurück (Demissionsschreiben vom 27. Juli 2021). Infolge dessen wird während der Amtsdauer 2019–2024 ein Sitz am Obergericht des Kantons Zug frei.

B. Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen (§ 57 Abs. 1 WAG). Ratio legis dieser Bestimmung ist, dass die entsprechenden Behörden im Falle einer Vakanz innert gehöriger Frist wieder vollständig besetzt sind, damit der Geschäftsbetrieb reibungslos fortgesetzt werden kann. Der Wortlaut der vorgenannten Bestimmung ist deshalb nach Sinn und Zweck so auszulegen, dass der Regierungsrat die Festsetzung der Ergänzungswahlen zeitnah vornimmt, nachdem das Freiwerden eines Sitzes bekannt geworden ist. Im konkreten Fall datiert das Demissionsschreiben per 31. August 2022 – wie erwähnt – vom 27. Juli 2021. Aus der dargelegten Gesetzesauslegung folgt, dass die Ergänzungswahl im konkreten Fall innert vier Monaten seit der Bekanntmachung der Demissionen zu erfolgen hat, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, auch wenn vorliegend die Vakanz erst per 1. September 2022 entsteht.

C. Die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Obergerichts des Kantons Zug wird auf Sonntag, 13. Februar 2022, festgesetzt (§ 57 Abs. 1 WAG). Besondere Verhältnisse für eine Verschiebung liegen nicht vor. Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung der Ergänzungswahl im Amtsblatt vom Freitag, 19. November 2021, vor (§ 29 Abs. 1 WAG; Beilage 1). Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl sind der Staatskanzlei bis Montag, 6. Dezember 2021, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 31 Abs. 1 Bst. a WAG).

D. Durch die Vakanz am Obergericht entsteht gleichzeitig eine Vakanz betreffend Präsidium des Obergerichts. Der Kantonsrat nimmt auf Antrag der Justizprüfungskommission (19 Abs. 3 Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR] vom 28. August 2014 [BGS 141.1]) die Wahl des Präsidiums des Obergericht vor, nachdem er gestützt auf 58 Abs. 1 WAG die Feststellung der Gültigkeit der Ergänzungswahl vorgenommen hat (§ 41 Abs. 1 Ziff. 4 KV).

E. Betreffend Voll- oder teilamtliche Mitglieder der Gerichte sind für die Wahl folgende fachliche Voraussetzungen (Wählbarkeitsvoraussetzung) erforderlich: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung (§ 67 Abs. 1 Bst. a GOG).

Im Rahmen der Totalrevision der GOG wurde bezüglich der Wählbarkeitsvoraussetzung im Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 1. März 2010 festgehalten: «Ein Organ, welches die Wählbarkeitsvoraussetzungen prüft, ist für die Mitglieder der Gerichte nicht vorgesehen. Es liegt an den politischen Parteien, darauf zu achten, dass die Voraussetzungen bei ihren Kandidaten und Kandidatinnen erfüllt sind. Diese müssen dann im Kantonsrat validiert werden. Dort können entsprechende Einwände erhoben werden. Es kann gegen einen Wahlentscheid auch Beschwerde erhoben und geltend gemacht werden, dass eine Wahl nicht gesetzeskonform sei. In der Regel dürfte aber die Selbstregulierung funktionieren» (Vorlage Nr. 1886.7–13392, S. 12 zu § 67 GOG).

F. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 10. April 2022, statt (§ 56 Abs. 2 WAG; achter Sonntag nach der Hauptwahl). Die Staatskanzlei nimmt die Ausschreibung für einen allfälligen zweiten Wahlgang im Amtsblatt vom Freitag, 18. Februar 2022, vor (§ 29 Abs. 1 WAG; vgl. Beilage 1). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis Montag, 21. Februar 2022, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 56 Abs. 3 WAG).

G. Im Übrigen richtet sich der Ablauf für die Ergänzungswahl für zwei Ersatzmitglieder des Obergerichts nach dem Zeitplan der Staatskanzlei (Beilage 2).

H. Dieser Beschluss hat folgende Auswirkungen auf die Jahresrechnung (Herstellung des Wahlmaterials gemäss § 8 Abs. 1 WAG im Falle eines einzigen Wahlgangs):

Druck Stimmrechtsausweise	Fr.	0.00
Druck Wahlanleitung "Flyer", 2-seitig	Fr.	3 000.00
Druck Wahlzettelbogen 3-teilig Majorz	Fr.	5 200.00
Zustellkuverts grau	Fr.	0.00
Stimmzettelkuvert grün	Fr.	0.00
Wahlanleitung Gestaltung	Fr.	300.00
Auszug Amtsblatt	Fr.	0.00
Verpflegung Wahlsonntag	Fr.	0.00
Total z.L. SKA 1120.0910/3102.11	Fr.	8 500.00
Wahlssystem	Fr.	0.00

Die Einpack- und Versandkosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Im **Budget 2021** sind für eine allfällige Ergänzungswahl **Fr. 8 500.00** im Budget eingesetzt. Im **Budget 2022** sind hierfür keine Beträge eingestellt. Sofern kein zweiter Wahlgang notwendig wird, ist mit keinem Zusatzaufwand zu rechnen. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssten für das Wahlmaterial im 2022 zusätzlich die Kosten von Fr. 20 600.00 ausgewiesen werden.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				

C Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	8 500.00	0.00		
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	8 500.00	20 600.00		
	effektiver Ertrag				

In diesem Aufwand ist der Aufwand der Einwohnergemeinden für den Versand des Wahlmaterials nicht enthalten (§ 8 Abs. 5 WAG).

Beilagen:

- Beilage 1: Ausschreibungstext im Zuger Amtsblatt betreffend Ergänzungswahl am Obergericht vom 13. Februar 2022
- Beilage 2: Zeitplan betreffend Ergänzungswahl am Obergericht vom 13. Februar 2022



Beilage 1 zum Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021

Ausschreibung für die «Ergänzungswahl für ein Mitglied des Obergerichts infolge Freiwerdens des besagten Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2019–2024; Vakanz Felix Ulrich)» im Amtsblatt vom 19. November 2021

Ergänzungswahl für ein Mitglied des Obergerichts infolge Freiwerdens des besagten Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2019–2024; Vakanz Felix Ulrich)

1.1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei

Gestützt auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Ergänzungswahl für **ein Mitglied des Obergerichts** aus.

Die Wahl findet im Majorzverfahren statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)).

Wahlkreis bildet der Kanton Zug (1 Wahlkreis).

1.2. Wahl des Präsidiums

Durch die Vakanz am Obergericht entsteht gleichzeitig eine Vakanz betreffend Präsidium des Obergerichts. Der Kantonsrat nimmt auf Antrag der Justizprüfungskommission (19 Abs. 3 Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR] vom 28. August 2014 [BGS 141.1]) die Wahl des Präsidiums des Obergericht vor, nachdem er gestützt auf 58 Abs. 1 WAG die Feststellung der Gültigkeit der Ergänzungswahl vorgenommen hat (§ 41 Abs. 1 Ziff. 4 KV).

2. Wahlsonntag

Die Ergänzungswahl findet am **Sonntag, 13. Februar 2022**, an der Urne statt (vgl. § 57 Abs. 1 WAG; Beschluss des Regierungsrats vom 24. August 2021).

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV). Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV).

4. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

4.1. Wahlanmeldeschluss

Sämtliche **Wahlvorschläge** für die Ergänzungswahl müssen **bis spätestens am Montag, 6. Dezember 2021, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eingereicht werden (§ 31 Abs. 1 Bst. a WAG).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 6. Dezember 2021, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

4.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei **bis Donnerstag, 9. Dezember 2021, 12.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG in Verbindung mit § 30a Abs. 1 WAG).

4.3. Inhalt der Wahlvorschläge

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag **nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind**. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (**kumulieren nicht gestattet**; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV] vom 29. April 2008 [BGS131.2]).

4.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss **von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 33 Abs. 2 WAG).

Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 33 Abs. 3 WAG).

4.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAV).

Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

4.6. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Mittwoch, 15. Dezember 2021, 17.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

5. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 15. Dezember 2021, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a WAG).

6. Stille Wahl

Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet **kein Wahlgang (sog. stille Wahl)** statt (§ 40 Abs. 1 WAG). Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

7. Unvereinbarkeiten

Gemäss § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) vom 26. August 2010 ist mit dem Amt einer Richterin oder eines Richters in der Zivil- und Strafrechtspflege unvereinbar:

- a) die Mitgliedschaft im Kantonsrat;
- b) die Mitgliedschaft im Regierungsrat;
- c) die Funktion als Landschreiberin oder Landschreiber, als Ombudsperson, als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter;
- d) die Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht;
- e) die Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis;
- f) die Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber;
- g) die Leitung der Ämter und Abteilungen gemäss dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1);
- h) die Mitgliedschaft in einer Schlichtungsbehörde;
- i) die Ausübung des Berufes einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61);

- j) die Tätigkeit in einem Schiedsgericht, welches in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Zug fällt oder fallen könnte.

Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis sind unvereinbar mit Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis d, f und i.

Mit der Funktion einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters zusätzlich unvereinbar sind die Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis c, i und j.

Mit der Funktion einer Richterin oder eines Richters am Obergericht unvereinbar ist die Funktion einer Richterin oder eines Richters am Kantons- und Strafgericht.

Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den Richterinnen und Richtern, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Personal der Gerichtskanzleien untersagt.

Tritt eine Unvereinbarkeit ein, so meldet die betroffene Person dies der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts unter gleichzeitiger Mitteilung, welche der unvereinbaren Funktionen weitergeführt und auf welche verzichtet wird. Bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit tritt die Person in den Ausstand.

8. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Betreffend Voll- oder teilamtliche Mitglieder der Gerichte sind für die Wahl folgende fachliche Voraussetzungen (Wählbarkeitsvoraussetzung) erforderlich: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung (§ 67 Abs. 1 Bst. a GOG).

9. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 16) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Freitag, 18. Februar 2022.

10. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden (§ 10 WAG).

10.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

10.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig (§ 12 WAG).

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschiedenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Rücksendekuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Rücksendekuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

10.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 WAG).

11. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung (Flyer)**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

12. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die notwendigen Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Kontaktpersonen sind:

- Laurent Fankhauser, Leiter Kanzlei (041 728 31 04; laurent.fankhauser@zg.ch)
- Herbert Fischer, stv. Leiter Dienste (041 728 31 37; herbert.fischer@zg.ch)

13. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

Kontaktpersonen sind:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; tobias.moser@zg.ch)
- Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei (Tel. 041 728 31 41; peter.giss@zg.ch).

14. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ergänzungswahl findet am **Sonntag, 10. April 2022**, an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis Montag, 21. Februar 2022, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 56 Abs. 3 WAG). Die Staatskanzlei schreibt einen allfälligen zweiten Wahlgang im Amtsblatt vom Freitag, 18. Februar 2022, aus.

15. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

16. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).